

ZG_OBERGERICHT BZ 2023 120 vom 29. Februar 2024

ZG Obergericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2023_120

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 120 du 29 février 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2023 120 del 29 febbraio 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO sind prozessleitende Verfügungen mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil (der nach der Praxis des Obergerichts des Kantons Zug rechtlicher Natur sein muss [vgl. Urteil des Obergerichts Zug vom 12. November 2013, in: CAN 1-14 Nr. 7]) liegt vorliegend darin, dass die Bekanntgabe der Wohnadresse weder im weiteren Verfahren noch im Endentscheid rückgängig gemacht werden könnte.

Allerdings können und sollen gerichtliche Beurteilung und staatlicher Rechtsschutz nur gewährt werden, sofern die prozessual geltend gemachten Ansprüche ein schutzwürdiges Interesse betreffen. Ein solches Rechtsschutzinteresse ist Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Das Interesse muss grundsätzlich aktuell und praktisch sein. Das Prozessrecht steht nicht zur Verfügung, um abstrakte Rechtsfragen ohne Wirkung auf konkrete Rechtsverhältnisse zu beantworten. Demgemäss fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn das Urteil dem Kläger auch im Falle seines Obsiegens keinen Nutzen einbringt (Zingg, Berner Kommentar, 2012, Art. 59 ZPO N 45 ff.). Die Voraussetzung des Rechtsschutzinteresses gilt indes nicht nur im erstinstanzlichen, sondern als Teil der materiellen Beschwer auch im Rechtsmittelverfahren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_9/2015 vom 10. August 2015 E. 4.3; Zingg, a.a.O., Art. 59 ZPO N 24). Indem der vom Beschwerdegegner in F. _____ beigezogene Anwalt sich die Adresse der Beschwerdeführerin und der Kinder bei der zuständigen Behörde beschafft hat (vgl. act. 5 Rz 7, act. 8 Rz 1), ist die beim Obergericht eingereichte Beschwerde vom 19. Dezember 2023 gegenstandslos geworden. Die Beschwerdeführerin hat somit kein aktuelles und praktisches Interesse an der Beurteilung ihrer Beschwerde mehr, so dass sich eine Prüfung erübrigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_474/2019 vom 25. Juni 2019 E. 2). Infolge Gegenstandslosigkeit ist daher das vorliegende Verfahren abzuschreiben.

E. 2

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sind die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Zu berücksichtigen ist dabei etwa, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist (vgl. Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 107 ZPO N 16).

Seite 4/5 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdegegner um Bekanntgabe der – dem Gericht bekannten – Wohnadresse der Beschwerdeführerin ersucht (vgl. Vi act. 7). Während des laufenden Beschwerdeverfahrens hat er sich über den vom ihm in F. _____ beigezogene Anwalt die Adresse der Beschwerdeführerin und der Kinder bei der zuständigen Behörde beschafft (vgl. act. 5 Rz 7, act. 8 Rz 1). Folglich hat der Beschwerdegegner die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens verursacht. Demgegenüber wäre die Beschwerdeführerin wohl in der Sache unterlegen. Die Bekanntgabe einer Wohnadresse fällt unter die Thematik der Akteneinsicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_786/2011 vom 26. Januar 2012 E. 2.2), wobei im Einzelfall die einander entgegenstehenden Interessen an der Akteneinsicht auf der einen Seite und an deren Verweigerung auf der anderen Seite sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind (Gehri, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 53 ZPO N 31; vgl. zum Ganzen: Urteil des Obergerichts des Kantons Zug BZ 2023 57 vom 22. August 2023 E. 4.5). Vorliegend hat sich der Vorwurf der sexuellen Handlungen gegenüber den gemeinsamen Kindern gemäss Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 29. August 2023 nicht erhärtet (vgl. Vi act. 1/4 und 1/5). Folglich wäre das (umfassende) Akteneinsichtsrecht des Beschwerdegegners wohl höher zu gewichten gewesen als das private Geheimhaltungsinteresse der Beschwerdeführerin und der Kinder. Vor diesem Hintergrund sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Zudem hat jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten zu tragen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.